

Wenn Sie eine ausländische Besucherin oder einen ausländischen Besucher für eine kurze Zeit (maximal 90 Tage innerhalb von 180 Tagen) in die Bundesrepublik Deutschland einladen möchten, können Sie für Ihren Besuch eine Verpflichtungserklärung abgeben.

Eine solche Verpflichtungserklärung ist insbesondere erforderlich, wenn Ihr Besuch die Kosten des Aufenthalts in Deutschland nicht selbst bezahlen kann. Das entsprechende Visum für private Besuche, touristische Reisen und Geschäftsreisen („Schengen-Visum“ oder „Touristen-Visum“) muss bei einer deutschen Auslandsvertretung beantragt werden.

Auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes erfahren Sie detaillierte Informationen zu diesem Thema.



Welche Unterlagen werden zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung benötigt?

- Antrag auf Ausstellung einer Verpflichtungserklärung
- Reisepass, Ausweis, Ausweisersatz, elektronischer Aufenthaltstitel
- Einkommensnachweise
 - (bei Erwerbstätigkeit) letzten sechs Lohnabrechnungen sowie Arbeitsvertrag
 - (bei Selbstständigkeit) Gewerbeanmeldung sowie Bescheinigung vom Steuerberater über den monatlichen durchschnittlichen Nettogewinn der letzten zwölf Monate
- (falls vorhanden) Nachweise über Darlehensverpflichtungen
- Kontoauszüge der letzten 3 Monate
- vollständige Daten Ihres Besuchs, (Kopie vom Reisepass des Gastes sowie Adresse im Ausland)
- Gebühr: 29 Euro

Wie verpflichte ich mich mit meinem laufenden Einkommen?

Bitte reichen Sie zur Prüfung Ihre letzten sechs Gehaltsnachweise, gegebenenfalls zusätzlich die Gehaltsnachweise Ihres Ehegatten, einen Rentenbescheid oder eine Bescheinigung über das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen der letzten zwölf Monate ein.

Bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung nicht möglich. Im Übrigen erfolgt die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit im Einzelfall.

Hinweise:

- Unvollständige Unterlagen können zu Verzögerungen bei der Bearbeitung führen.
- Ob weitere Unterlagen erforderlich sind, hängt vom Einzelfall ab.
- Die Verpflichtungserklärung wird zur Vorlage im Visumverfahren ausgestellt.
- Eine Verpflichtungserklärung garantiert **nicht** die Erteilung eines Visums.
- Die Gebühr ist auch bei einer Ablehnung zu entrichten.